



Antwort zur Anfrage Nr. 1522/2010 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Altstadt betreffend **Parken auf dem Schillerplatz (Grüne)**
hier: Ausnahmegenehmigungen

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Am 22. Juni fand das Gartenfest des Oberbefehlshaber statt. Hierbei waren auch einige Staatsgäste wie der Herr Ministerpräsident, verschiedene Botschafter und andere Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft eingeladen. Ein Teil dieser Personen benötigten einen Personenschutz, der bei Veranstaltungen direkt bis zum Veranstaltungsort fährt und dort auch parkt um gegebenenfalls gesichert und schnell abreisen zu können. Ein Großteil der Gäste bekommt Parkplätze in der GFZ-Kaserne zur Verfügung gestellt und wird dann mit bundeswehreigenen Fahrzeugen zum Osteiner Hof gebracht.

Des Weiteren wurde von der Bundeswehr für diese Veranstaltung keine Ausnahmegenehmigungen bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt.

Zu den Punkten im Einzelnen:

1. Die Bundeswehr hatte keine Ausnahmegenehmigung beantragt.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Schillerplatz ist unseres Erachtens nur für Personen mit Personenschutz notwendig.
3. Von der Straßenverkehrsbehörde werden verschiedene Ausnahmegenehmigungen, die auch ein Parken in der Fußgängerzone beinhaltet, ausgestellt z. B. für Dienstfahrzeuge, für Handwerker im direkten Kundenverkehr, für Sozialdienste, für Baumaßnahmen, für Wohnungsumzüge usw. Diese Ausnahmegenehmigungen werden u. a. von 6 Sachbearbeitern bei der Straßenverkehrsbehörde je nach Tätigkeit ausgestellt. Bis zur Ortsbeiratssitzung ist es uns nicht möglich alle Ausnahmegenehmigungen aufzulisten. Üblicherweise stehen nicht alle Berechtigten gleichzeitig in den Fußgängerzonen.
4. Von der in der Anlage genannten Fahrzeugen, verfügten 4 über eine von der Straßenverkehrsbehörde ausgestellte Ausnahmegenehmigung. Die übrigen hätten mit einem Buß- bzw. Verwarnungsgeld rechnen müssen. Wieviele davon allerdings aufgrund von Immunität bzw. aufgrund Ihrer politischen Stellung (Ministerpräsident) nicht durchsetzbar gewesen wäre, kann von der Straßenverkehrsbehörde nicht beurteilt werden.

5. Das Auslegen einer Winkerkelle ist sicherlich nicht mit der Erlaubnis in der Fußgängerzone zu parken, gleichzusetzen.

6. Ein Oberstabsfeldwebel der Bundeswehr kann keine Ausnahme zum Parken in der Fußgängerzone aufstellen, allerdings geht davon aus, dass Bundeswehrfahrzeuge die Sonderrechte gemäß § 35 StVO haben, eben-
falls nicht verwarnt werden können.
7. Für das Bischöfliche Ordinariat wurden Ausnahmegenehmigungen erteilt, um
auch dem Herrn Kardinal Karl Lehmann die Möglichkeit zu geben, seinen
durchaus
repräsentativen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Wir gehen davon aus, dass bei Veranstaltungen mit Staatsgästen Ausnahmegenehmigungen durchaus angebracht sind, und diese nicht den Eindruck erwecken, dass hier jeder jederzeit parken darf.

Mainz, 31.08.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter